
 Num. CXXVI.

 Verordnung wegen Prüfung der auf Academien gehenden
inländischen Schüler, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Damit Ausbildung zum brauchbaren Mann fürs Vaterland auf Academien werde, ist ganz nothwendig, daß gute Vorbereitung auf Schulen durch gründliche Erlernen der gelehrten unentbehrlichen Sprachen und der erforderlichen wissenschaftlichen Vorerkenntnisse geschehe. Da nun aber, wie Uns bekannt geworden ist, ohne Vollendung solcher guten Vorbereitung, manche Schüler, zu ihrem eigenen und ihrer künftigen Bestimmung Schaden, von den Gymnasien dieses Landes auf Academien gehen; so verordnen Wir hiemit in Kraft führender Regierender Vormundschaft, daß jeder inländischer Schüler der beyden Gymnasien zu Detmold und Lemgo, der auf Academien gehen will, vorher von dem Scholarchen und dem ersten Lehrer, auch bey dem Detmoldischen Gymnasium, nach dessen Einrichtung, zugleich vom zweiten Lehrer, sich ein Zeugniß über, in gelehrten Sprachen und wissenschaftlichen Vererkenntnissen, ganz zureichend für seine Bestimmung, erworbene Fähigkeiten, zum Fortsetzen des Studirens auf Academien geben lassen; und wann er nach Vollendung des letzten sich um Landesherrliche Beförderung, es seye im geist-

CXXVI. Verordnung wegen der inländischen Schüler, von 1788. 317

geistlichen oder weltlichen Stand, um Examen dafür meldet, solches beibringen, widrigenfalls Zulassung nicht zu erwarten haben solle.

Damit nun diese Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt werde, so soll sie ins Lippische Intelligenzblatt eingerückt, und überdem Mittheilung ans Consistorium und den Magistrat zu Lemgo zur Anweisung der Gymnasien darnach geschehen. Gegeben Detmold den 10ten November 1788.

 Num. CXXVII.

 Consistorial - Verordnung wegen Abfassung der Berichte
der Prediger und Sammlung der an sie ergehenden Rescripte,
von 1788.

Es ist schon zu zweien unterschiedenen malen jedem Prediger durch ein besonders zugefertigtes Rescript aufgegeben worden, zwey Gegenstände in einen Bericht nicht einfließen zu lassen, weil dieses zu vielen Confusionen in der Registratur Veranlassung giebt, indem jeder Gegenstand einen besondern Altenerfolg hat, ein Bericht mit zwey Gegenständen sich aber zu jedem besondern Verfolg ohne Beschwerde nicht trennen läßt.

Consistorium hat indessen zeithero bemerkt, daß dies von vielen Predigern nicht beobachtet wird.

Die Hauptveranlassung scheint wohl mit darin zu liegen, daß die an die Prediger erlassene Rescripte bey entstehender Vacanz oder Versezung von dem abgehenden Prediger dem Nachfolger nicht überliefert oder wohl gar keine Sammlung derselben veranstaltet wird.

Da

Damit nun beydes genau befolget werden möge; so wird hierdurch jedem Prediger besonders aufgegeben, keine zwey Gegenstände in einen Bericht, bey Vermeidung unangenehmer Verfügung, einfließen zu lassen, auch die vom Consistorio erlassene Rescripte und Verordnungen ohne Unterschied während ihres Dienstes zu sammeln, solche bey etwaiger Veretzung an den Nachfolger abzuliefern, auch sich solche von der das Gnaden-Jahr beziehenden Wittve wieder abliefern zu lassen, mit der Verwarnung, daß im Entgegenhandlungs-Fall die Verordnungen und Rescripte demjenigen, dem sie nicht abgeliefert, auf Kosten des schuldigen Theils aus der Registratur abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß dies Circulare die Prediger nicht trifft, die nie gegen die ersten Circulare gehandelt haben. Detmold den 22ten Octbr. 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium allhier.

Num. CXXVIII.

Consistorial-Verordnung wegen Einrichtung der Mortalitäts-Listen, von 1789.

Dem Prediger N. N. wird hierbey eine auf Veranlassung Hochgräfl. Vormundschafft. Regierung von einem Sachkenner entworfene populäre Beschreibung der gewöhnlichen Krankheiten mitgetheilt, um desto besser daraus zu ersehen, unter welche Rubrik in den Mortalitäts-Listen er jede Krankheit zu bringen, und wornach er bey Anzeige des Todes hauptsächlich zu fragen habe.

Con-

Consistorium zweifelt nicht, daß jeder Prediger den Nutzen und die Wichtigkeit einer richtigen Aufzählung der an jeder Krankheit verstorbenen von selbst einsehen, also dies Hülfsmittel zu dem intendirten wohlthätigen Zweck brauchen werde.

Allein auch außerdem giebt eine solche Beschreibung manches Licht, das die Prediger zum Besten ihrer eigenen Familie und ihrer Gemeinsh. Glieder auf mancherley Art brauchen können, das aber ihrem eigenen Eifer, Nutzen zu stiften, überlassen wird. Detmold den 27ten Jenner 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium daselbst.

ad CXXVIII.

Erläuterungen über die in den künftigen Mortalitätslisten einzuführende Rubrik der Krankheiten.

(Auf Befehl Vormundschafft. Regierung bekannt gemacht.)

Nr. I. Todgebohrne Kinder.

Hieher gehören alle neugebohrnen Kinder, mit welchen die Mutter über dreyßig Wochen schwanger gewesen und die entweder erst während der Ausgeburt oder schon vor derselben verstorben sind. Kinder, womit die Mutter noch keine dreyßig Wochen schwanger gewesen, sind unzeitige, nicht lebensfähige Geburten oder Abortus und dürfen hier nicht aufgenommen werden.

Dritter Theil.

Et

Nr. II.